

## **Reglement betreffend Supervision und Coaching von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt (RKK)**

Vom 05. September 2005<sup>1</sup>

Der Kirchenrat erlässt gestützt auf Art. 28 Abs. 3 der Personalordnung der RKK (PO) folgendes Reglement:

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement gilt für sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (nachfolgend Mitarbeitende) der RKK, welche mit dieser in einem Arbeitsverhältnis stehen.

### **Art. 2 Supervision**

<sup>1</sup> Die Supervision richtet sich an Einzelpersonen und Gruppen oder Teams, die ihr berufliches Handeln reflektieren wollen. Sie befasst sich mit konkreten Fragestellungen aus dem Berufsalltag. Ziel ist die

- Verbesserung der Arbeitssituation,
- Verbesserung der Arbeitsatmosphäre,
- Verbesserung der Arbeitsorganisation,

<sup>2</sup> • Verbesserung der aufgabenspezifischen Kompetenzen.

Die Supervision fördert die berufliche Handlungskompetenz des Mitarbeitenden durch Reflexion und richtet sich an alle Mitarbeitenden.

### **Art. 3 Coaching**

<sup>1</sup> Das Coaching ist ein, auf die aktuellen Bedürfnisse eines/einer Mitarbeitenden zugeschnittenes, Beratungs- und Unterstützungsangebot mit thematischer und zeitlicher Begrenzung. Ziel des Coachings ist die

- Unterstützung, die Förderung und Stabilisierung der beruflichen und persönlichen Fähigkeiten des/der Mitarbeitenden.

<sup>2</sup> Coaching richtet sich an Mitarbeitende mit grosser Verantwortung.

### **Art. 4 Allgemeines**

<sup>1</sup> Bewilligte Supervision und bewilligtes Coaching gelten als berufliche Weiterbildung im Sinne von Art. 28 Abs. 3 PO.

<sup>2</sup> Zusammenkünfte eher projektbezogener Natur (z.B. Bearbei-

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017): Bei allen Bestimmungen wurde jeweils die weibliche Form personeller Bezeichnungen ergänzt.

tung eines Pfarreileitbildes) und rein therapeutische Massnahmen fallen nicht unter dieses Reglement.

#### **Art. 5 Verfahren**

- 1 Gesuche für eine Supervision oder ein Coaching sind mit Empfehlung und Visum des/der Vorgesetzten bei dem/der Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung oder dem/der Leiter/in Personalabteilung im Voraus mit kurzer Begründung schriftlich einzureichen.<sup>2</sup>
- 2 Die Bewilligung der Supervision oder des Coachings erteilen der/die Verwalter/in der kantonalkirchlichen Verwaltung und der/die Leiter/in Personalabteilung zusammen.<sup>3</sup>
- 3 Werden mehr als zwölf Sitzungen innert zwei Jahren beantragt, muss zudem der/die für das „Personelle“ zuständige Kirchenrat/Kirchenrätin zustimmen.
- 4 Bei Meinungsdivergenzen entscheidet das Kirchenratspräsidium.

#### **Art. 6 Kostenübernahme durch die RKK**

- 1 Die RKK übernimmt in der Regel nur die Kosten von Supervisoren und Coachs, welche dem Berufsverband für Supervision und Organisationsberatung (BSO) angehören. Massgebend für die Abrechnung ist der jeweils gültige Richttarif dieses Verbandes.
- 2 Bewilligte Supervision oder bewilligtes Coaching kann zu 1/3 als Arbeitszeit angerechnet werden. Der übrige Zeitaufwand geht zu Lasten der Freizeit, auch wenn die Supervision oder das Coaching während der ordentlichen Arbeitszeit stattfindet.

#### **Art. 7 Schlussbestimmung**

Dieses Reglement ersetzt das Supervisionsreglement vom 22. Juni 1998. Es ist zu publizieren<sup>4</sup> und tritt per 01.01.06 in Kraft.

Basel, den 15. September 2005

Kirchenrat der Römisch-Katholischen Kirche  
des Kantons Basel-Stadt  
Die Präsidentin: Gabriele Manetsch  
Die Sekretärin: Natalie Trepte

<sup>2</sup> Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017).

<sup>3</sup> Fassung gemäss Beschluss der Synode vom 21.03.2017 (wirksam seit 15.05.2017).

<sup>4</sup> Publiziert am 17. September 2005